

	Gefährdungen durch biologische Arbeitsstoffe und biogene Stoffe sowie Schutzmaßnahmen und Musterbetriebsanweisungen	C.01.00
Biogene Stoffe – Gefährdungen, Schutzmaßnahmen, Musterbetriebsanweisungen		
Gefährdungen durch biogene Stoffe (Stoffe biologischen oder organischen Ursprungs) mit sensibilisierender und/oder toxischer und/oder irritativer Wirkung		

Zahlreiche Bestandteile einiger Pflanzen und Tiere (z. B. Haare, Borsten, Schuppen, Federn, Horn und Pollen) können sensibilisierende, toxische (giftige) bzw. irritative (reizende) Wirkungen hervorrufen. Sensibilisierend, giftig und reizend sind Gefährlichkeitsmerkmale nach Gefahrstoffverordnung. Im Unterschied zu den biologischen Arbeitsstoffen nach Biostoffverordnung besitzen diese organischen Bestandteile keine infektiösen Wirkungen. Die organischen Stoffe können als lebendes oder totes Material vorliegen. Da diese Stoffe in der Regel einatembar sind, können sie zu schweren Erkrankungen der Atemwege (z. B. Vogelzüchterlunge) führen.

Biogene Stoffe mit sensibilisierender, toxischer oder irritativer Wirkung:

Informations-schrift	Gefährdungen durch biogene Stoffe	Sensibilisierende Wirkung		Toxische Wirkung	Irritative Wirkung
		auf die Atemwege	auf die Haut		
-	Tierstaub (Haare z. B. Rinderhaare, Borsten, Hautschuppen, Federn, Horn, Kot, Urin und Speichel von Tieren)	x		x	
-	Tierische Proteine in Tierhaaren und in Ausscheidungen von Tieren		x		
-	Bestandteile von Fischen sowie von Schalen- und Krustentieren	x			
-	Bestandteile von Fischen und Krustentieren		x		
-	Getreide- und Futtermittelstäube	x			
-	Futtermittelstäube			x	
-	Vorrats- und Spinnmilben	x			
C.01.06	Raupenhaare des Eichenprozessions-spinners (<i>Thaumetopoea processionea</i>)	x	x	x	x
C.01.07	Gifte durch Stiche von Insekten (Bienen, Wespen, Hummeln, Hornissen)	x	x		

	Gefährdungen durch biologische Arbeitsstoffe und biogene Stoffe sowie Schutzmaßnahmen und Musterbetriebsanweisungen	C.01.00			
Biogene Stoffe – Gefährdungen, Schutzmaßnahmen, Musterbetriebsanweisungen					
Gefährdungen durch biogene Stoffe (Stoffe biologischen oder organischen Ursprungs) mit sensibilisierender und/oder toxischer und/oder irritativer Wirkung					
Informations-schrift	Gefährdungen durch biogene Stoffe	Sensibilisierende Wirkung		To-xische Wirkung	Irritative Wirkung
		auf die Atemwege	auf die Haut		
C.01.01	Pflanzensaft des Riesen-Bärenklaus (<i>Heracleum mantegazzianum</i>)			x*	
C.01.02	Pollen und Pflanzenbestandteile der Beifußblättrigen Ambrosie (<i>Ambrosia artemisiifolia</i>)	x	x		
C.01.03	Pflanzenbestandteile mit möglicher sensibilisierender Wirkung	x	x		
C.01.04	Pflanzenbestandteile mit möglicher toxischer Wirkung			x	
C.01.05	Pflanzenbestandteile mit möglicher irritativer Wirkung				x

fett: Name Informationsschrift

*: phototoxisch

Empfohlene persönliche Schutzausrüstungen (PSA) bei Tätigkeiten mit biogenen Stoffen mit sensibilisierender, toxischer oder irritativer Wirkung



PSA bei vorhandener Rinderallergie; Quelle: SVLFG



**Gefährdungen durch biologische Arbeitsstoffe und
biogene Stoffe sowie Schutzmaßnahmen und
Musterbetriebsanweisungen**

C.01.00

**Biogene Stoffe – Gefährdungen,
Schutzmaßnahmen, Musterbetriebsanweisungen**

**Gefährdungen durch biogene Stoffe (Stoffe biologischen oder organischen
Ursprungs) mit sensibilisierender und/oder toxischer und/oder irritativer Wir-
kung**



**PSA beim Kontrollgang im Masthähnchenstall;
Quelle: SVLFG**



**Atemschutz beim Formschnitt einer Konifere;
Quelle: SVLFG**

	Gefährdungen durch biologische Arbeitsstoffe und biogene Stoffe sowie Schutzmaßnahmen und Musterbetriebsanweisungen	C.01.00
Biogene Stoffe – Gefährdungen, Schutzmaßnahmen, Musterbetriebsanweisungen		
Gefährdungen durch biogene Stoffe (Stoffe biologischen oder organischen Ursprungs) mit sensibilisierender und/oder toxischer und/oder irritativer Wirkung		



PSA beim Umgang mit dem Runzelblättrigen Schneeball; Quelle: SVLFG

Weiterführende Informationen:

Broschüre „B43 Staub“ (<https://www.svlfg.de/b43>)

	Gefährdungen durch biologische Arbeitsstoffe und biogene Stoffe sowie Schutzmaßnahmen und Musterbetriebsanweisungen	C.01.00
Biogene Stoffe – Gefährdungen, Schutzmaßnahmen, Musterbetriebsanweisungen		
Gefährdungen durch biogene Stoffe (Stoffe biologischen oder organischen Ursprungs) mit sensibilisierender und/oder toxischer und/oder irritativer Wirkung		

Musterbetriebsanweisung

Eine Musterbetriebsanweisung beinhaltet die bei betriebsspezifischen Arbeitsbereichen und Tätigkeiten auftretenden Gefährdungen. Zusätzlich sind dort die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln sowie die Informationen über das Verhalten im Gefahrfall, bei Unfällen und der Ersten Hilfe vom Arbeitgeber festzulegen.

Je nach Gefährdungsbeurteilung ist die nachstehende Musterbetriebsanweisung den tatsächlichen Betriebsverhältnissen anzupassen und bei jeder maßgeblichen Veränderung der Arbeitsbedingungen zu aktualisieren. Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass die Beschäftigten auf der Grundlage der Betriebsanweisung über alle auftretenden Gefährdungen und erforderlichen Schutzmaßnahmen mündlich unterwiesen werden. Die Betriebsanweisung ist den Beschäftigten zur Verfügung zu stellen.

Bitte beachten:

Die Betriebsanweisung „Blanko-Vorlage“ finden Sie in bearbeitbarer Form unter dem Link <https://www.svlfg.de/mediencenter-betriebsanweisungen>.